

Reglement über die amtliche Kontrolle von Pilzen

Art. 1 Einführungsartikel

Die Gesundheitsabteilung ermöglicht privaten Pilzsammlern, selbst gesammelte, zum Eigenverbrauch bestimmte Pilze freiwillig kontrollieren zu lassen. Sie stellt zur Durchführung der Pilzkontrolle eine amtliche Pilzkontrollstelle zur Verfügung und wählt nach den Vorschriften von § 15 der kantonalen Verordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz vom 28. Juni 1995 einen Ortpilzexperten (Pilzkontrolleur). Dabei können auch mehrere Gemeinden zusammen einen gemeinsamen Pilzkontrolleur bestellen.

Die gesetzliche Grundlage für dieses Reglement entspricht § 17 der kantonalen Verordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz vom 28. Juni 1995.

Art. 2 Pilzkontrolleur

Der Pilzkontrolleur hat vor Aufnahme seiner Tätigkeit die durch die eidgenössische Verordnung des EDI über die Anforderungen an ausgewiesene Pilzfachleute vom 26. Juni 1995 vorgeschriebene Prüfung zu bestehen.

Der Pilzkontrolleur ist für die sorgfältige und vorschriftsgemässe Kontrolle der Pilze verantwortlich und wird durch die Gemeinde für seine geleistete Arbeit entschädigt.

Art. 3 Hausierverbot

Gemäss § 16 der kantonalen Verordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz vom 28. Juni 1995 ist das Hausieren mit Pilzen verboten. Dies gilt auch für Pilze, die die amtliche Pilzkontrollstelle passiert haben und mit einem Kontrollschein versehen sind. Die Lieferung auf Bestellung wird nicht als Hausieren betrachtet.

Art. 4 Ort und Zeit der Pilzkontrolle

Ort und Zeit der Durchführung der Kontrollen werden jeweils im Zolliker Boten und im Anschlagkasten beim Gemeindehaus bekannt gegeben.

Art. 5 Pilzkontrolle

Die Pilze sind dem Pilzkontrolleur gereinigt und nach Arten getrennt vorzulegen. Giftige, unbekannte, ungeniessbare, verdorbene oder zerschnittene Pilze, deren Art nicht mehr erkannt werden kann, werden vom Pilzkontrolleur beschlagnahmt und vernichtet. Dies auch dann, wenn sie nicht zum Verkauf bestimmt waren. Ausnahmsweise können solche Pilze dem Überbringer zurückgegeben werden, wenn er aus bestimmten Gründen ein berechtigtes Interesse nachzuweisen vermag. Bei einer solchen Rücknahme ist dem Pilzkontrolleur unterschriftlich zu bestätigen, dass der Überbringer auf die Giftigkeit oder Ungeniessbarkeit der Pilze ausdrücklich aufmerksam gemacht wurde. Pilzpulver wird nicht kontrolliert.

Art. 6 Kontrollschein

Für alle zum Genuss freigegebenen Pilze stellt der Pilzkontrolleur nach Arten getrennt einen Kontrollschein aus. Wird auf besonderes Gesuch hin von der in Art. 5 vorgesehenen Beschlagnahme giftiger, unbekannter oder sonst ungeniessbarer Pilze abgesehen, ist auf dem Kontrollschein deutlich zu vermerken, dass die Pilze nicht gegessen werden dürfen.

Art. 7 Gültigkeit der Kontrollscheine

Die Kontrollscheine sind in der Regel zwei Tage gültig. Diese Frist kann indessen in begründeten Fällen für leichtverderbliche Pilze verkürzt werden.

Wird ein innerhalb der Geltungsdauer des Kontrollscheins nicht konsumiertes Restquantum nochmals gesamthaft der Kontrollstelle vorgelegt, kann ein neuer Kontrollschein - allenfalls mit verkürzter Gültigkeitsdauer - ausgestellt werden, sofern die Pilze noch einwandfrei erhalten sind.

Art. 8 Jahresbericht

Am Ende der Pilzsaison erstellt der Pilzkontrolleur zuhanden des kantonalen Lebensmittelinspektorates einen Jahresbericht mit Angaben über die ausgestellten Kontrollscheine, wobei alle zur Kontrolle vorgewiesenen Pilzarten aufgeführt und Bemerkungen über Giftigkeit und Ungeniessbarkeit enthalten sein müssen.

Art. 9 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement können mit Busse bestraft werden. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Das Reglement tritt am 1. August 2004 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 21. Januar 1975.

Zollikon, 7. Juli 2004
(GRB 169:2004)

GEMEINDERAT ZOLLIKON

Der Präsident: H. Glarner
Der Schreiber: H. Schädler